

Zwischen

der Stadt Lauf a.d.Pegnitz, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Benedikt Bisping,

- im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet -

und

Herrn/Frau/Firma \_\_\_\_\_

(Anschrift und auch etwaige Vertretung)

- im Folgenden als „Bauherr“ bezeichnet -

wird folgender

## STELLPLATZABLÖSUNGSVERTRAG

- als öffentlicher rechtlicher Vertrag -

geschlossen:

### 1. Baumaßnahme und abzulösende Stellplätze

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_ ein Gebäude nach beiliegenden Plänen (Anlage) zu errichten.

Grundstückseigentümer ist \_\_\_\_\_.

Das Bauvorhaben löst gemäß Art. 47 Abs. 1, 2 BayBO i.V.m. Anlage zur GastStellIV einen Bedarf von \_\_\_\_\_ Stellplätzen aus. Von diesen können \_\_\_\_\_ Stellplätze auf dem Grundstück selbst oder auf einem Nachbargrundstück (unter den Voraussetzungen des Art. 47 Abs. 2 Nr. 2 BayBO) hergestellt werden. Aufgrund dessen sind nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO \_\_\_\_\_ Stellplätze abzulösen. Diese sind Gegenstand dieses Vertrages.



---

## 2. Ablösungsbetrag

### 2.1

Zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung aus dem vorgenannten Bauvorhaben verpflichtet sich der Bauherr hiermit, der Stadt gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO unwiderruflich einen Betrag von Euro \_\_\_\_\_ pro Stellplatz, also einen Betrag von insgesamt Euro \_\_\_\_\_ zu zahlen.

### 2.2

Die Zahlung ist bei Ingebrauchnahme der baulichen Anlage fällig.  
Die Ingebrauchnahme ist der Stadt Lauf a.d.Pegnitz spätestens 14 Tage nach Ingebrauchnahme schriftlich mitzuteilen.

### 2.3

Kommt der Bauherr mit der Zahlung in Verzug, so sind von ihm Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

## 3. Verwendung

### 3.1

Die Ablösebeträge werden gemäß Art. 47 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BayBO für

- die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
- sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich intensiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs verwendet.

### 3.2

Dem Bauherrn ist bekannt, dass die zu schaffenden Stellplätze zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehen und der Bauherr mit der Zahlung der Ablösebeträge keinen Anspruch auf bestimmte Stellplätze erwirkt.

## 4. Anrechnung

Bauherr und Grundstückseigentümer sind damit einverstanden, dass die abgelösten Stellplätze nur für das oben beschriebene Bauvorhaben angerechnet werden, es sei denn, die abgelösten Stellplätze können auf zukünftige Bauvorhaben auf dem Baugrundstück angerechnet werden, wenn gegenüber den bestehenden bzw. bereits abgelösten Stellplätzen durch das Bauvorhaben kein weiterer Stellplatzbedarf besteht und die Stadt einer Anrechnung zustimmt. Die Zustimmung wird erteilt, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über das zukünftige Vorhaben nach der dann geltenden Praxis der Stadt dieses Vorhaben ablösefähig ist.



---

## 5. Rücktritt

### 5.1

Ein Rücktritt von dieser Vereinbarung ist außer nach Art. 60 BayVwVfG nur in folgenden Fällen möglich:

- Die Baugenehmigung wird nicht erteilt.
- Der Bauantrag wird vor Bestandskraft der Baugenehmigung zurückgenommen.
- Die Baugenehmigung erlischt gemäß Art. 69 BayBO bzw. wird zurückgegeben und die abgelösten Stellplätze wurden nicht auf ein anderes Vorhaben angerechnet.

### 5.2

Ein Rücktritt ist nicht schon deshalb möglich,

- wenn der Bauherr nicht mehr Eigentümer der Anlage ist,
- wenn die Stellplatzpflicht aus anderen als den in Absatz 1. genannten Gründen wegfällt,
- wenn die abgelösten Stellplätze wegen der Grundstücksbezogenheit der Stellplatzpflicht auf andere Nutzungen angerechnet werden.

### 5.3

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht spätestens 12 Monate nach erstmaliger Kenntnis des Rücktrittsgrundes schriftlich gegenüber der Stadt erklärt wird. Zinsansprüche sind im Falle eines Rücktrittes ausgeschlossen.

## 6. Sicherheitsleistungen

Zur Sicherung des bei Ingebrauchnahme der Anlage fälligen Ablösungsbetrages leistet der Bauherr zu Gunsten der Stadt eine selbstschuldnerische Bürgschaft ab dem dritten Stellplatz durch eine Bank oder Sparkasse. Die Bürgschaftsurkunde ist der Stadt zu übergeben.

## 7. Sofortige Zwangsvollstreckung

Der Bauherr unterwirft sich wegen der Leistung des Ablösungsbetrages der sofortigen Vollstreckung aus diesem Vertrag.

## 8. Einzelrechtsnachfolge

Im Falle der Einzelrechtsnachfolge verpflichtet sich der Bauherr die Pflichten aus diesem Ablösungsvertrag auf den Einzelrechtsnachfolger zu übertragen. Auch nach Übertragung haftet jedoch der Bauherr neben dem Einzelrechtsnachfolger gesamtschuldnerisch für den Ablösungsbetrag gegenüber der Stadt.



---

## 9. Vorbehaltsklausel

Die Ablösung der Stellplatzpflicht bezieht sich allein auf die nach Art. 47 BayBO erforderlichen Stellplätze.

## 10. Salvatorische Klausel

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sollte einzelne Bestimmungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. Die nichtige Bestimmung des Vertrages ist so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke ergibt.

Stadt Lauf a.d.Pegnitz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Benedikt Bisping

Erster Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bauherrn

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Grundstückseigentümers

